

# Statuten

## Fachschaft Germanistik der Universität Bern vom 10.05.2023

Die Fachschaftsversammlung, gestützt auf Art. 31 Abs. 3 UniG<sup>1</sup> und Art. 6 der SUB Statuten<sup>2</sup>, beschliesst:

### I. Allgemeines

#### Art. 1 Name

Unter dem Namen «Fachschaft Germanistik» schliessen sich alle Studierenden, die im Haupt- oder Nebenfach Deutsche Sprach- und/oder Literaturwissenschaft (im Folgenden «Germanistik») studieren und Mitglied der Vereinigung der Studierenden nach Art. 31 Abs. 1 UniG sind, zu einer Fachschaft im Sinne von Art. 6 der SUB-Statuten<sup>3</sup> zusammen.

#### Art. 2 Zweck

<sup>1</sup> Die Fachschaft nimmt die fachbezogenen Interessen der Studierenden innerhalb und ausserhalb des Instituts für Germanistik wahr, indem sie insbesondere die Studierenden gegenüber dem Institut für Germanistik, der Philosophisch-historischen Fakultät und der SUB vertritt.

<sup>2</sup> Sie fördert die Kommunikation zwischen dem Institut und den Studierenden.

<sup>3</sup> Sie kann Veranstaltungen zur Förderung der gesellschaftlichen Beziehungen unter den Studierenden oder zur Förderung der Wissenschaft durchführen.

<sup>4</sup> Für sie gilt die parteipolitische und konfessionelle Neutralität der SUB i.S.v. Art. 32 Abs. 1 UniG<sup>4</sup> und Art. 3 SUB-Statuten<sup>5</sup>.

---

<sup>1</sup> Gesetz über die Universität (UniG) vom 5. September 1996, BSG 436.11.

<sup>2</sup> Statuten der SUB vom 01.03.1990, Amtliche Sammlung der SUB 1.01.

<sup>3</sup> Vgl. Fn. 2.

<sup>4</sup> Vgl. Fn. 1.

<sup>5</sup> Vgl. Fn. 2.

## **II. Organisation**

### **Art. 3 Organe**

Die Organe der Fachschaft sind:

1. die Fachschaftsversammlung;
2. der Vorstand.

## **A. Fachschaftsversammlung**

### **Art. 4 Zusammensetzung und Beschlussfähigkeit**

<sup>1</sup> Die Fachschaftsversammlung wird gebildet durch die Mitglieder der Fachschaft.

<sup>2</sup> Beschlüsse werden mit einfachem Mehr gefällt, wobei die Stimmenthaltungen nicht zur Berechnung des Mehrs beigezogen werden. Das Präsidium sowie der übrige Vorstand stimmen mit. Bei Stimmgleichheit fällt die Sitzungsleitung den Stichentscheid.

<sup>3</sup> Die Fachschaftsversammlung ist in jedem Fall beschlussfähig.

### **Art. 5 Einberufung**

<sup>1</sup> Eine ordentliche Fachschaftsversammlung wird jedes Jahr vom Fachschaftsvorstand einberufen. Die Ankündigung hat mindestens sieben Tage vor Abhaltung der Fachschaftsversammlung zu erfolgen.

<sup>2</sup> Die Einberufung ist den Studierenden auf geeignetem Weg bekannt zu geben. Soweit tunlich soll den Fachschaftsmitgliedern ein Mail oder eine vergleichbare elektronische Nachricht geschickt werden.

### **Art. 6 Ausserordentliche Fachschaftsversammlung**

<sup>1</sup> Die Einberufung einer ausserordentlichen Fachschaftsversammlung kann durch Unterschriften von fünfzig Mitgliedern oder von 10% aller Fachschaftsmitglieder sowie durch einfaches Mehr des Vorstandes verlangt werden.

<sup>2</sup> Grundsätzlich richten sich die Einberufungsvoraussetzungen nach jenen der ordentlichen Fachschaftsversammlung. Bedingen es die Umstände, kann durch Beschluss des Vorstandes die Frist von sieben Tagen unterschritten werden. Eine Ankündigungsfrist von drei Tagen muss aber stets gewahrt werden.

## **Art. 7** Kompetenzen

<sup>1</sup> Die Kompetenzen der Fachschaftsversammlung sind:

1. Wahl und Abberufung:
  - a) des Präsidiums;
  - b) des\*der Kassiers\*in;
  - c) weiterer Vorstandsmitglieder;
2. Erlass und Revision von Statuten und Reglementen;
3. Genehmigung eines allfälligen Geschäftsberichts des Vorstandes;
4. Genehmigung der Jahresrechnung und des Budgets;
5. Entscheid über Beitritt zu anderen Organisationen;
6. Erteilung von Aufträgen an den Vorstand.

<sup>2</sup> Die Fachschaftsversammlung kann bei Vorliegen wichtiger Gründe von ihr gewählte Amtsträger\*innen abberufen. Soweit abberufene Amtsträger\*innen ersetzt werden sollen, sind ihre Nachfolger\*innen noch an der gleichen Fachschaftsversammlung zu wählen.

## **Art. 8** Traktandenliste

<sup>1</sup> Fachschaftsmitglieder können bis drei Tage vor der Fachschaftsversammlung schriftlich zusätzliche Traktanden einreichen.

<sup>2</sup> Der Vorstand hat die bereinigte Traktandenliste spätestens am Tag vor der Fachschaftsversammlung durch Mitteilung am Anschlagbrett und via ILIAS-Gruppe «Fachschaft Germanistik» bekannt zu geben.

<sup>3</sup> Über nicht traktandierte Geschäfte kann nicht entschieden werden.

<sup>4</sup> Änderungsanträge zu traktandierten Geschäften können jederzeit eingereicht werden.

<sup>5</sup> Änderungsanträge sind Anträge, die die Materie des traktandierten Geschäfts betreffen (z.B. weniger weit oder weiter gehen oder bestimmte Bedingungen einbauen wollen), selbst wenn sie einem anderen Zweck dienen als der ursprüngliche Antrag. Vorschläge, die zwar das gleiche Ziel wie das traktandierte Gespräch erreichen wollen, aber mit einem anderen Mittel, sind dagegen keine Änderungsanträge und müssen als eigene Geschäfte traktandiert werden.

## **B. Vorstand**

### **Art. 9** Wählbarkeit in Vorstand

- <sup>1</sup> Der Vorstand steht allen Mitgliedern der Fachschaft offen.
- <sup>2</sup> Der Vorstand wird aus Freiwilligen der Fachschaft gebildet.

### **Art. 10** Zusammensetzung

Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

1. dem Präsidium;
2. dem\*der Kassier\*in;
3. weiteren nach Bedarf in den Vorstand gewählten Mitgliedern.

### **Art. 11** Vorstandsämter

- <sup>1</sup> Das Präsidium und der\*die Kassier\*in werden von der Fachschaftsversammlung gewählt.
- <sup>2</sup> Die Ämter für allfällige weitere Aufgaben (bspw. ein\*e Aktuar\*in oder ein\*e Verantwortliche\*r für den Internetauftritt) werden vom Vorstand vergeben.
- <sup>3</sup> Die Vorstandsmitglieder sind gegenüber dem Gesamtvorstand rechenschaftspflichtig betreffend die Erfüllung ihrer Aufgaben.

### **Art. 12** Vorstandssitzungen

- <sup>1</sup> Der Vorstand tritt, so oft es die Geschäfte erfordern, zusammen.
- <sup>2</sup> Vorstandssitzungen werden durch das Präsidium oder, wenn es erforderlich ist, durch ein anderes Vorstandsmitglied einberufen.
- <sup>3</sup> Grundsätzlich können alle Fachschaftsmitglieder zu Vorstandssitzungen kommen und dort mitdiskutieren. Der Vorstand kann für einzelne Sitzungen oder Geschäfte sowie bei störendem Verhalten Ausnahmen beschliessen.
- <sup>4</sup> Das Präsidium lädt alle Fachschaftsmitglieder zu den Vorstandssitzungen ein, die dies wünschen.

### **Art. 13** Wahl, Amtsdauer und Rücktritt

- <sup>1</sup> Die Wahl des Vorstandes erfolgt durch die Fachschaftsversammlung.
- <sup>2</sup> Die Amtsdauer beginnt unmittelbar mit Annahme der Wahl und dauert ein Jahr. Eine Wiederwahl ist möglich.

<sup>3</sup> Bei Rücktritt von Vorstandsmitgliedern kann ein Ersatz durch die Fachschaftsversammlung oder durch eine ausserordentliche Fachschaftsversammlung gewählt werden. Für die Abberufung von Vorstandsmitgliedern gilt Art. 7 Abs. 2.

#### **Art. 14 Aufgaben**

<sup>1</sup> Der Vorstand ist für sämtliche Aufgaben der Fachschaft zuständig, die vorliegende Statuten oder Erlasse der SUB nicht einem anderen Organ zuordnen. Insbesondere entsendet er Studierendenvertretungen in fakultäre Kommissionen.

<sup>2</sup> Zur Erfüllung dieser Aufgaben erlässt der Vorstand eine interne Richtlinie zur Organisation des Vorstandes und Verteilung der Aufgaben.

#### **Art. 15 Kommissionen**

Für besondere Geschäfte kann der Vorstand Kommissionen einsetzen.

### **C. AA. Präsidium**

#### **Art. 16 Zusammensetzung**

Das Präsidium setzt sich aus dem\*der Präsident\*in und dem\*der Vizepräsident\*in oder aus zwei Co-Präsident\*innen zusammen.

#### **Art. 17 Aufgaben**

<sup>1</sup> Der\*die Präsident\*in oder das Co-Präsidium vertritt die Fachschaft gegen aussen und leitet den Vorstand.

<sup>2</sup> Der\*die Präsident\*in oder das Co-Präsidium beruft alle Sitzungen ein und leitet diese.

<sup>3</sup> Der\*die Vizepräsident\*in unterstützt den\*die Präsident\*in und übernimmt die Stellvertretung.

#### **Art. 18 Fachschaftsvertreter\*in Direktoriumskonferenz**

<sup>1</sup> Die\*der Fachschaftsvertreter\*in übt das studentische Mitbestimmungsrecht in der Direktoriumskonferenz des Instituts für Germanistik aus.

<sup>2</sup> Der\*die Fachschaftsvertreter\*in informiert den Vorstand über die laufenden Geschäfte.

<sup>3</sup> Kann der\*die Fachschaftsvertreter\*in an der Direktoriumskonferenz nicht teilnehmen, so übernimmt diese Aufgabe ein anderes Mitglied des Vorstands mit allen damit verbundenen Rechten und Pflichten.

<sup>4</sup> Der\*die Fachschaftsvertreter\*in vertritt die Interessen der Fachschaft.

## **C. BB. Kassier\*in**

### **Art. 19 Aufgaben**

<sup>1</sup> Der\*die Kassier\*in verwaltet die Fachschaftskonten und -kassen und führt Buch über die Einnahmen und Ausgaben der Fachschaft.

<sup>2</sup> Der\*die Kassier\*in reicht jedes Jahr einen Grundbeitragsantrag<sup>6</sup> bei der SUB ein.

### **Art. 20 Budget und Jahresrechnung**

<sup>1</sup> Zu Handen der Fachschaftsversammlung erstellt der\*die Kassier\*in die Jahresrechnung.

<sup>2</sup> Zu Handen der Fachschaftsversammlung erstattet der\*die Kassier\*in über die laufende Buchführung Bericht.

<sup>3</sup> Über das Budget beschliesst der Vorstand.

## **C. CC. Weitere nach Bedarf in den Vorstand zu wählende Mitglieder**

### **Art. 21 Aktuar\*in**

<sup>1</sup> Der\*die Aktuar\*in führt Protokoll bei Fachschaftsversammlungen und Vorstandssitzungen. Des Weiteren unterstützt der\*die Aktuar\*in bei Bedarf das Präsidium oder den\*die Verantwortliche\*n bei der Korrespondenz.

<sup>2</sup> Wenn es die Arbeitsbelastung des Präsidiums zulässt, steht es dem Vorstand frei, eine Aufteilung der Aufgaben des\*der Aktuars\*in zwischen Präsident\*in und Vizepräsident\*in oder zwischen den beiden Co-Präsident\*innen zu beschliessen und so auf das Amt des\*der Aktuars\*in zu verzichten.

### **Art. 22 Verantwortliche\*r für den Internetauftritt**

Der\*die Verantwortliche für den Internetauftritt betreut die Social-Media-Kanäle der Fachschaft und hält diese auf aktuellem Stand.

---

<sup>6</sup> Gemäss Art. 1 Abs. 4 Reglement über die Finanzierung der Fachschaften an der Universität Bern (FSFinReg), Amtliche Sammlung der SUB 1.1121.

## **Art. 23** Verantwortliche\*r Kommunikation

Der\*die Verantwortliche für die Kommunikation betreut die ILIAS-Gruppe «Fachschaft Germanistik» und allfällige weitere Kommunikationskanäle der Fachschaft und hält diese auf aktuellem Stand.

## **D. Delegierte der Fachschaft**

### **Art. 24** Mitwirkung in der Fakultät

<sup>1</sup> Die Mitwirkung der Fachschaft an der Philosophisch-historischen Fakultät sowie in den von der Fakultät bestellten Kommissionen wird durch Delegierte der Fachschaft gewährleistet.

<sup>2</sup> Die Einzelheiten dieser Mitwirkung sind im Fakultätsreglement<sup>7</sup> geregelt.

### **Art. 25** Aufgaben

<sup>1</sup> Die Delegierten orientieren im Rahmen ihrer Informationsbefugnisse den Vorstand und die Fachschaftsversammlung mündlich oder schriftlich über die Geschäfte der Philosophisch-historischen Fakultät sowie der von der Fakultät bestellten Kommissionen.

<sup>2</sup> Die Delegierten sind verpflichtet, sich an Beschlüsse des Vorstandes und der Fachschaftsversammlung zu halten. Im Übrigen üben die Delegierten ihr Mandat frei aus.

### **Art. 26** Wahl

<sup>1</sup> Die Delegierten werden auf Vorschlag der Dozierenden, der Assistierenden und der Studierenden vom Fakultätskollegium gewählt.<sup>8</sup>

<sup>2</sup> Für jede\*n Delegierte\*n kann eine Stellvertretung bestimmt werden.<sup>9</sup>

### **Art. 27** Amtsdauer

Die Amtsdauer der Delegierten beträgt 2 Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.<sup>10</sup>

---

<sup>7</sup> Reglement über die Organisation der philosophisch-historischen Fakultät vom 27. Februar 2012 mit Änderungen vom 11. November 2014 (FaR Phil.-hist.; [http://www.philhist.unibe.ch/unibe/portal/fak\\_historisch/content/e11352/e84117/e188087/15\\_02\\_Fakultaetsreglement\\_ger.pdf](http://www.philhist.unibe.ch/unibe/portal/fak_historisch/content/e11352/e84117/e188087/15_02_Fakultaetsreglement_ger.pdf)).

<sup>8</sup> Art. 4 Abs. 3 FaR Phil.-hist. (vgl. Fn. 7).

<sup>9</sup> Art. 4 Abs. 2 FaR Phil.-hist. (vgl. Fn. 7).

<sup>10</sup> Art. 4 Abs. 1 FaR Phil.-hist. (vgl. Fn. 7).

## III. Finanzen

### Art. 28 Kassenjahr

Das Kassenjahr der Fachschaft beginnt mit dem 1. September und endet am 31. August des darauffolgenden Jahres.

### Art. 29 Finanzierung

Die Fachschaft finanziert ihre Ausgaben durch Beiträge der SUB<sup>11</sup>, gewinnbringende Aktivitäten und Spendengelder.

## IV. Kommunikation

### Art. 30 Informationspflicht

Der Vorstand informiert die Fachschaft über seine Tätigkeit. Er tut dies in erster Linie via ILIAS-Gruppe «Fachschaft Germanistik» und die Social-Media-Kanäle der Fachschaft.

### Art. 31 Fachschaftsanschlagbrett

Das Anschlagbrett der Fachschaft wird vom Vorstand auf aktuellem Stand gehalten.

### Art. 32 Homepage

Es steht der Fachschaft bei Bedarf frei, das Aufschalten einer Homepage zu beschliessen.

## V. Revisionsbestimmungen

### Art. 33 Beschluss und Frist

<sup>1</sup> Eine Total- oder Teilrevision der Statuten kann jederzeit vorgenommen werden, wenn die Fachschaftsversammlung eine solche mit einfachem Mehr nach Art. 4 Abs. 2 beschliesst.

<sup>2</sup> Die Einhaltung der ordentlichen Einberufungsfrist von sieben Tagen ist zwingend. Art. 6 Abs. 2 Satz 2 findet hier keine Anwendung.

---

<sup>11</sup> FSFinReg (vgl. Fn. 6).

# VI. Schlussbestimmungen

## Art. 34 Inkrafttreten

<sup>1</sup> Diese Statuten treten nach Beschluss durch die Fachschaftsversammlung und nach Genehmigung des Studierendenrates in Kraft.

<sup>2</sup> Beschlossen durch: den Vorstand am 14.03.2023; die Fachschaftsversammlung am 10.05.2023.

<sup>3</sup> Genehmigt durch den Studierendenrat der Universität Bern am 28.09.2023.

Stand: 02.10.2023